

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 137/13 B

L 4 R 4921/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 16 R 1325/11 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter
Gasser und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 1. März 2013 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat nach den Angaben der Klägerin im Urteil vom 1.3.2013 über die Rechtmäßigkeit von Bescheiden über die Vormerkung von Pflichtbeitragszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung entschieden.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 6.5.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat eine grundsätzliche Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Für die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung ist in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig darzulegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).
- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Sie macht geltend, es gehe in der Sache "um den Anwendungsbereich der Regelung des § 56 SGB VI sowie die ständige Rechtsprechung des BSG zu § 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VI (Fallgruppen "Quasi-Entsendung" und "Rumpfarbeitsverhältnis") und den abschließenden Charakter dieser Fallgruppen". Dabei beruft sie sich darauf, dass die bisher vom BSG in ständiger Rechtsprechung festgelegten Kriterien einer Quasi-Entsendung oder eines Rumpfarbeitsverhältnisses unstreitig nicht vorlägen, die genannte Vorschrift jedoch verfassungskonform auch auf weitere Fallkonstellationen ausdehnend angewandt werden müsse, um einer Ungleichbehandlung zu begegnen. Eine solche weitere Fallkonstellation liege bei ihr - der Klägerin - vor, denn im Wissenschaftsbereich habe sich eine Fallgruppe ganz eigener Art entwickelt, die weder dem öffentlich-rechtlichen noch dem privatwirtschaftlichen Bereich zugeordnet werden könne; diese sei "u.a." dadurch gekennzeichnet, dass in Deutschland bis zum Erreichen einer Professur befristete Arbeitsverhältnisse die Regel seien und die Finanzierung von Postdoc-Forschungsstellen häufig über Stipendien und Drittmittel erfolge. Unter Berücksichtigung dieser in den letzten Jah-



ren veränderten Lebenswirklichkeit könne die dogmenartige Beschränkung der Rechtsprechung des BSG keinen Bestand haben.

- 6 Eine konkrete Rechtsfrage dazu, ob ein hinreichend genau beschriebener Sachverhalt unter den Anwendungsbereich des § 56 Abs 2 Satz 2 und 3 SGB VI falle (an anderer Stelle ist auch von § 56 Abs 3 Satz 2 und 3 SGB VI die Rede), hat die Klägerin mit diesem Vortrag nicht formuliert. Zudem wird aus ihrem Vorbringen nicht ersichtlich, um die Vormerkung welcher Zeiträume es überhaupt geht und inwiefern sie in diesen Zeiträumen Kinder innerhalb oder außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland unter welchen Bedingungen erzogen hat. Daher ist der Senat nicht - wie erforderlich (*stRspr*, vgl. *BSG Beschluss vom 16.4.2013 - B 5 R 42/13 B - BeckRS 2013, 68715 RdNr 14*) - in der Lage, allein anhand der Beschwerdebegründung zu beurteilen, ob die als grundsätzlich bedeutsam angedeutete Rechtsfrage hier überhaupt entscheidungserheblich (klärungsfähig) ist. Der Hinweis darauf, dass die Klägerin im Berufungsverfahren hierzu im Einzelnen vorgetragen habe und dies auch in der Entscheidung des LSG wiedergegeben sei, genügt für eine Schlüssigkeitsprüfung der behaupteten grundsätzlichen Bedeutung nicht. Schließlich ist auch unter dem Aspekt der von der Klägerin geltend gemachten verfassungswidrigen Ungleichbehandlung eine Klärungsbedürftigkeit nicht in der erforderlichen Weise dargetan (*s hierzu zB BSG Beschlüsse vom 26.11.2012 - B 13 R 407/12 B - BeckRS 2013, 65970 RdNr 5 und vom 28.3.2013 - B 5 R 438/12 B - BeckRS 2013, 68716 RdNr 12*).
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

